

§ 3 Behörden des allgemeinen Polizeirechts

schiedensten Verwaltungsbereichen übertragen. Dies trifft auf ihrem Gebiet beispielsweise die Baubewilligung und Baukontrolle im Baugesetz⁹¹, die Aufsicht über die Abfallentsorgung im Abfallgesetz⁹² und die Strafverfolgung bei Übertretungen von Verkehrsvorschriften und die Verhängung von Ordnungsbussen im Strassenverkehrsrecht.⁹³

Die Gemeindepolizei ist primär auch zuständig bei Unfällen und Katastrophen auf dem Gemeindegebiet. Die Gemeinden haben dafür eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr zu unterhalten.⁹⁴

2. Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen die Organisation der Verwaltung und der Erlass der Reglemente (Art. 40 Abs. 1 und 2 Bst. a und m GemG). Er ist z. B. für das Bauwesen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuständig und erteilt oder versagt die baurechtliche Bewilligung.⁹⁵

Der Gemeinderat kann überdies bei besonderen Veranstaltungen oder Vorkommnissen die Feuerwehr zur Hilfeleistung heranziehen.⁹⁶ Er ernennt das Kontrollorgan für den Brandschutz, dem die Überwachung der feuerpolizeilichen Vorschriften obliegt.⁹⁷

3. Gemeindevorsteher

Der Gemeindevorsteher steht der örtlichen Polizei vor und sorgt für Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so z. B. für die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wah-

91 Siehe Art. 71, 74, 75 und 78 BauG.

92 Art. 30 Abs. 1 Bst. b Abfallgesetz.

93 Siehe Art. 98 Abs. 3 SVG i. V. m. Verordnung betreffend den Erlass von Verwaltungsstrafboten durch den Gemeindevorsteher bei Übertretungen von Verkehrsvorschriften und Art. 4 OBG i. V. m. Art. 1 Bussenliste.

94 Art. 3 Abs. 3 Feuerwehrgesetz.

95 Siehe Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4, 74 und 75 BauG.

96 Siehe Art. 3 Abs. 3 Feuerwehrgesetz.

97 Siehe Art. 27 und 28 BschG.